



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

05. Dezember 2023

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.11.2023
Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2022
TOP: Ö 5.1

Frau Kotte bezog sich auf die Teilziffern 19 und 20. Dort wurden Saldenabfragen gemacht, bei denen erhebliche Unterschiede zu verzeichnen sind und teilweise nicht nachvollziehbar ist, woher diese Unterschiede kommen. Sie fragte, wann dies geklärt wird.

Frau Kotte sagte, dass zu den Saldenbestätigungsabfragen 51 Geschäftspartner herangezogen wurden. Nach vorliegenden Antworten wurden acht Abweichungen bestätigt und 21 Abweichungen wurden zwar festgestellt, jedoch nicht oder nur teilweise geklärt. Sie bat außerdem um Benennung einer Größenordnung, um die es sich bei den Saldenabweichungen handelt.

Antwort der Verwaltung:

Während der Jahresabschlussprüfungen soll festgestellt werden, ob zum Stichtag 31.12. die ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten vollständig erfasst sind bzw. tatsächlich bestehen. Die Saldenbestätigungen der externen Dritten sollten dazu als Prüfnachweise dienen.

Diese Abforderung erfolgt einzig zu Revisionszwecken. Hierzu wurde die „Offene Methode“ gewählt, bei der die aufgeforderten Gläubiger bzw. Schuldner ihre Forderungen sowie Verbindlichkeiten mitteilen. Der Saldenstand der städtischen Buchhaltung wird, im Rahmen der Abforderungen, den Gläubigern und Schuldnern nicht mitgeteilt.

Es können aufgrund der unterschiedlichen Periodenabgrenzungen der Vertragspartner mitunter Abweichungen zum Bilanzstichtag entstehen, da Vorgänge in den Unternehmen über den Jahreswechsel zum Teil abweichend zu den Buchungsdaten der Stadt gebucht werden. Eine weitere mögliche Abweichung kann bei strittigen Lieferungen und Leistungen zwischen den Vertragspartner entstehen.

Für bekannte, ausstehende Kreditorenrechnungen werden im Rahmen der Jahresabschlussaktivitäten Verbindlichkeiten oder Rückstellungen gebildet. Somit sind alle in den Folgeperioden anfallenden Ausgaben zum Bilanzstichtag berücksichtigt.

Auf Seiten der Debitoren können Abweichungen durch laufende Verfahren wie Klageverfahren oder Insolvenzverfahren entstehen. Hierbei handelt es sich um unsichere Forderungen, die jedoch bei Entstehung in der städtischen Buchhaltung erfasst werden, um einen vollständigen Bruttoforderungsbestand ausweisen zu können. Forderungen werden in der Bilanz nach dem Niederstwertprinzip angesetzt. Um Ausfallrisiken zu berücksichtigen, erfolgt zum Stichtag 31.12. eine Wertberichtigung von ungewissen bzw. nicht werthaltigen Forderungsbeständen.

Egbert Geier
Bürgermeister